

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WEDA Dammann & Westerkamp GmbH

(Stand: 01.07.2004)

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der WEDA Dammann & Westerkamp GmbH (nachfolgend Lieferant) und dem Kunden abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die der Lieferant nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Lieferant unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Kunden im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den zugrundeliegenden Verträgen, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung des Lieferanten schriftlich niedergelegt.
3. Rechtsgrundlage ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass er diese ausdrücklich in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet hat.
2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten des Lieferanten gehören, bleiben im Eigentum des Lieferanten, der sich sämtliche Urheberrechte daran vorbehalten. Sie sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

III. Zahlungsbedingungen

1. Übersteigt die vereinbarte Lieferzeit den Zeitraum von vier Monaten ab Vertragsabschluss oder verzögert sich die Lieferung über vier Monate ab Vertragsabschluss aus Gründen, die allein der Kunde zu vertreten hat oder die allein in seinen Risikobereich fallen, ist der Lieferant berechtigt, den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 % des vertraglich vereinbarten Kaufpreises, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht entfällt, wenn der Kunde es nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Mitteilung des neuen Preises, ausübt.
2. Die Preise des Lieferanten gelten „ab Werk“ sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Verpackungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Versicherungskosten sowie Zölle, Frachten und Mehrwertsteuer sind nicht in dem Preis enthalten.
3. Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug für Skonto o.ä.) sofort mit Eingang der Rechnung bei dem Kunden zur Zahlung fällig.
4. Der Kunde kommt auch ohne Mahnung des Lieferanten in Verzug, wenn er den Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Lieferanten bleibt vorbehalten.
5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von dem Lieferant anerkannt wurden bzw. unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Sofern sie verbindlich vereinbart sind, beginnen sie mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, keinesfalls jedoch vor Klärung aller Ausführungseinzelheiten und der Beibringung etwaiger erforderlicher Bescheinigungen und Unterlagen durch den Kunden.
2. Falls der Lieferant schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde ihm eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Diese beginnt am Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei dem Lieferant. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Kunde in Folge des von dem Lieferant zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.
4. Der Lieferant haftet dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von dem Lieferant zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Dem Lieferant ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungshelfen zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von dem Lieferant zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Dieser wird in der Höhe durch den Rechnungswert der Lieferung oder Leistung begrenzt.
5. Beruht der von dem Lieferant zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
6. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden wegen eines Lieferverzuges des Lieferanten bleiben unberührt.
7. Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

V. Gefahrübergang – Versand/Verpackung

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden und nach Wahl des Lieferanten. Der Lieferant wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung - gehen zu Lasten des Kunden.

2. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert der Lieferant die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
3. Die Lieferung „frei LKW-Abloadestelle“ hat zur Voraussetzung, dass die betreffende Stelle auf einem für LKW gut befahrbaren Weg zu erreichen ist. Für unverzügliche und sachgemäße Entladung - wenn erforderlich, auch durch Bereitstellung geeigneter Entladegeräte, wie z.B. Gabelstapler etc. - ist der Empfänger verantwortlich. Wartezeiten werden in Rechnung gestellt.
4. Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes geht die Gefahr auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Kunden über.

VI. Montage

1. Montagen werden von dem Lieferant nur durchgeführt, wenn sie durch einen eigenständigen Vertrag separat vereinbart wurden.
2. In diesen Fällen erfolgt die Berechnung aufgrund der vorher festgelegten oder zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stunden-, Auslösungs- und Kilometersätze des Lieferanten, wobei auch die Stunden für An- und Abreise sowie die Kilometer für Hin- und Rückfahrt in Rechnung gestellt werden. Reisekosten, die durch die Benutzung anderer Verkehrsmittel als das Kraftfahrzeug entstehen, (z.B. Eisenbahn, Fähre, Taxi, Flugzeug, etc.), werden entsprechend dem Aufwand an den Kunden weiterberechnet.
3. Ist für die Montage ein Pauschalbetrag vereinbart und verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so gehen alle damit verbundenen Kosten für Wartezeiten, Reisen und sonstige Aufwendungen des Montagepersonals zu Lasten des Kunden. Falls nach Abschluss der Montagearbeiten aus bauseitig zu vertretenden Gründen die Inbetriebnahme und Übernahme der Anlage nicht sofort erfolgen kann, muss der nachträgliche, zusätzliche Monteureinsatz vom Kunden zusätzlich bezahlt werden.
4. Die dem Lieferanten in Auftrag gegebenen Montagearbeiten umfassen Erd-, Stemm-, Maurer-, Dachdecker-, Anstreicher- und Elektroarbeiten nicht.
5. Der Kunde beschneigt die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Formblatt nach beendeter Arbeit, bei längeren Montagen wöchentlich. Unstimmigkeiten sind zu vermerken. Weg- und Wartestunden gelten als Arbeitsstunden. Das Fehlen einer Unterschrift schließt die Berechnung unserer Leistungen nach den Angaben unseres Montagepersonals nicht aus.
6. Die für alle Montagearbeiten notwendigen und geeigneten Hilfskräfte und Hilfsmittel wie Hebe-, Rüst- und Transportvorrichtungen sind unserem Montagepersonal ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen. Geeignete Hilfskräfte sind nach den Weisungen unseres Monteurs einzusetzen. Bei besonderen Verhältnissen trägt - falls nicht schriftlich anders vereinbart - der Kunde die Kosten für den Einsatz eines Kranwagens.
7. Für das Aufbewahren der Anlageteile, des Materials und der Werkzeuge sowie für den Aufenthalt unseres Montagepersonals sind genügend große, trockene und verschließbare Räume zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr für auf der Baustelle abhanden gekommene Teile trägt der Kunde.
8. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Verlassen der Baustelle durch unsere Monteure über den jeweiligen Stand der baulichen Gegebenheiten zu informieren. Schäden irgendwelcher Art, für die wir verantwortlich gemacht werden sollen, sind uns vom Kunden anzuzeigen, bevor unsere Monteure die Baustelle verlassen haben. Im Nachhinein geltend gemachte Schäden sind von uns nicht zu vertreten.
9. Änderungen, soweit solche von Behörden oder vom Kunden verlangt werden, sind material- und aufwandmässig vom Kunden zu zahlen und werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.
10. Der Boden der entsprechenden Räumlichkeiten muss mit dem Montagegerüst befahrbar sein; ebenso muss die Anfahrbarkeit der Baustelle per PKW und Lieferfahrzeug - und gegebenenfalls auch per Hebezeug - gegeben sein. Sofern hier durch Abweichungen zusätzlich Kosten entstehen, werden diese gesondert an den Kunden berechnet.

VII. Mängelansprüche

a) Sachmängel

1. Der Kunde hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind von dem Kunden unverzüglich spätestens binnen einer Woche nach Ablieferung oder Montage des Vertragsgegenstandes schriftlich gegenüber dem Lieferant zu rügen. Mängelrügen können nicht gegenüber Vertretern des Lieferanten sondern nur ihm gegenüber erhoben werden. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Die Ware ist in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Entdeckung des Mangels befindet, unverändert zur Besichtigung durch den Lieferant bereit zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten Proben des beanstandeten Materials unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Treten bei Waggon- oder Schiffsbezug sowie bei Anlieferung durch Frachtführer Transportschäden auf, so ist die Sendung dem Frachtführer bzw. der Güterabfertigung zur Verfügung zu stellen. Bruchschäden und Fehlmengen sind auf dem Frachtbrief/Lieferschein zu vermerken. Ein Verstoß gegen eine dieser Verpflichtungen schließt jede Haftung des Lieferanten aus. Gleiches gilt, wenn der Mangel erst nach Vermischung mit anderen Waren oder nach Ver-/Bearbeitung gerügt wird.
2. Der Lieferant ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von dem Lieferant zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Kunden rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist der Lieferant (unter Ausschluss der Rechte des Kunden von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen) zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass der Lieferant aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat dem Lieferanten für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

3. Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Lieferanten durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Bei Mängelansprüchen aus der Durchführung von Werk- oder Werklieferungsverträgen beseitigt der Lieferant den Mangel durch Nachbesserung. Der Kunde ist berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Lieferant die Nacherfüllung verweigert. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen.
4. Eine Mängelhaftung des Lieferanten ist ausgeschlossen, wenn die Ursache für den Mangel darin besteht, dass eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, z.B. durch Überbeanspruchung, Überschreitung üblicher Einsatzzeiten, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, die seitens des Kunden oder Dritter vorgenommen wurde. Das Gleiche gilt bei Mängeln, die ihren Grund in natürlicher Abnutzung oder Verschleiß, Fehlern oder Nachlässigkeiten in der Behandlung oder Wartung des Liefergegenstandes und in der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel (Futtermittel, Schmierstoffe, etc.) haben. Verschleißteile sind insbesondere Pumpen, Ventile, Rührwerke, bewegliche Rohrleitungs-Trennkörper, Bewegungsteile (Abtrieb) und Oberflächenbeschichtungen (z.B. lackierte oder verzinkte Flächen) unter Verschleiß- oder Korrosionseinwirkung.

b) Rechtsmängel

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferanten ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferant den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Die in Abschnitt VII. b) genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich des Abschnitts VIII für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Kunde den Lieferanten unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde den Lieferanten in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferant die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII b) ermöglicht,
 - dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Der Lieferant haftet unbeschadet der Regelung in IV. Ziffer 2 bis 6 dieser Bedingungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Gegenüber Kaufleuten wird die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit der Lieferant bezüglich der Ware oder Teilen derselben eine schriftliche Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der zugesagten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Lieferant allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
2. Der Lieferant haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Der Lieferant haftet jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet der Lieferant im Übrigen nicht.
3. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Die in den vorstehenden Sätzen 1 – 3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit eine Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten betroffen ist.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Ware (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag vor.
2. Der Kunde hat den Lieferanten von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat dem Lieferanten alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.

3. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung des Lieferanten nicht nach, so kann der Lieferant die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant ist nach Rückhalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

X. Softwarenutzung / Haftung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich Ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen, überarbeiten und übersetzen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen; es sei denn, ein Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden. Gegenüber Kaufleuten wird auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Der Lieferant haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie z.B. entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.
5. Der Lieferant macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software unter allen Anwendungsbedingungen und Kombinationen auszuschließen. Gegenstand der Lieferung ist daher nur eine Software, die im Sinne der Produktbeschreibung und anhand der Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist und mit der die Hauptfunktionen des gelieferten Systems erreichbar sind. Im Übrigen wird für die Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstrukturen keine Gewähr übernommen. Sollte die Software oder die mit ihr ausgestattete Hardware dennoch fehlerhaft sein, kann der Kunde während der Gewährleistungsfrist von einem Jahr ab Erstlieferung nach Wahl des Lieferanten Ersatzlieferung und/oder Nacherfüllung verlangen. Dazu muss der Kunde ihm ausgelieferte Hardware und den evtl. dazu gehörigen Datenträger nebst Sicherungskopien zurückgeben. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen selbst dafür zu sorgen, dass Schäden nicht auftreten oder in Grenzen gehalten werden. Für Art und Umfang der Datensicherungen ist der Kunde dabei selbst verantwortlich und stellt für eintretende Datenverluste den Lieferanten von der Haftung frei.

XI. Service

1. Der Lieferant unternimmt Maßnahmen, um dem Kunden für den Fall von technischen Problemen Hilfe leisten zu können. Eine wesentliche Maßnahme ist in diesem Zusammenhang das Vorhalten von technischem Know-How, das per Telefon-, Modem- bzw. Internet-Verbindung oder auch per Einsatz von Servicemonteuren oder von Kundenberatern vom Kunden genutzt werden kann.
2. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden bei jeglicher Inanspruchnahme dieser Serviceleistungen und Service-Einrichtungen die dadurch entstehenden Kosten zu berechnen.

XII. Gewährleistungszeit

Sofern in diesen Bedingungen nicht anders bestimmt, verjähren alle Ansprüche gegen den Lieferanten in einem Jahr ab Erstlieferung. Dies gilt nicht für Ansprüche, deren Verjährung gesetzlich zwingend länger festgelegt ist.
Die Gewährleistungszeit für Produkte und Leistungen des Lieferanten betragen 1 Jahr.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist unser Werk in Lutten (Oldb.), Deutschland.
2. Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Lutten (Oldb.), Deutschland.

XIV. Schlussbestimmung, anzuwendendes Recht

1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten.
3. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht.